



Rechtsjournal für November 2021



Gericht: EuGH
Aktenzeichen: C-33/20
Datum: 09.09.2021

Zum Widerruf eines Autokreditvertrags lange nach Unterzeichnung

RL
2008/48/EG

LEITSATZ: Sind die Pflichtangaben nicht ordnungsgemäß von der Bank dem Kunden im Kreditvertrag mitgeteilt, gilt dieser als nicht vollständig informiert, die Widerrufsfrist von 14 Tage hat nie zu laufen begonnen. Dies führt dazu, dass die Verträge auch heute noch wirksam widerrufen werden können.

Eine Verjährung dieses Rechts kommt hier nicht in Betracht. Die Banken können sich nicht auf Verwirkung (in der Regel nach ca. 5 – 10 Jahren der Vertragsdurchführung oder ab ca. 3 bis 5 Jahre nach Vertragsende) oder auf Rechtsmissbrauch berufen, wenn sie die vorstehenden Informationen nicht ausreichend erteilt haben. Die vollständige Information des Kunden ist erst einmal deren Pflicht.

SACHVERHALT

Die klagenden Autokäufer streiten mit den beklagten Banken (Volkswagen Bank, Skoda Bank und BMW Bank) darüber, ob sie die mit diesen Banken zwecks eines Autokaufs geschlossenen Kreditverträge noch Jahre nach Vertragsabschluss (teilweise sogar nach vollständiger Tilgung) wirksam widerrufen konnten, weil die Verträge nicht alle erforderlichen Informationen enthalten hätten.

Nach Art. 14 der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkredite kann der Verbraucher den Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen widerrufen, wobei die Widerrufsfrist entweder am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags beginnt oder an dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gem. Art. 10 der Richtlinie erhält, sofern dieser später liegt.

Das mit der Sache befasste LG Ravensburg hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH in diesem Zusammenhang im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens um Auslegung dieser beiden Richtlinienbestimmungen ersucht.

LÖSUNG

Art. 10 Abs. 2 Buchst. a, c und e der Richtlinie ist dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag ggf. in klarer, prägnanter Form angegeben werden muss, dass es sich um einen verbundenen Kreditvertrag i.S.v. Art. 3 Buchst. n handelt und dass dieser Vertrag als befristeter Vertrag geschlossen worden ist. Art. 10 Abs. 2 ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass in einem verbundenen Kreditvertrag i.S.v. Art. 3 Buchst. n, der ausschließlich der Finanzierung eines



Vertrags über die Lieferung eines Gegenstands dient und vorsieht, dass der Kreditbetrag an den Verkäufer dieses Gegenstands ausgezahlt wird, angegeben wird, dass der Verbraucher in Höhe des ausgezahlten Betrags von seiner Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises befreit ist und dass der Verkäufer ihm, sofern der Kaufpreis vollständig beglichen ist, den gekauften Gegenstand auszuhändigen hat.

Art. 10 Abs. 2 Buchst. 1 ist dahin auszulegen, dass in dem Kreditvertrag der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltende Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben und der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu beschreiben ist. Haben die Parteien des betreffenden Kreditvertrags vereinbart, dass der Verzugszinssatz nach Maßgabe des von der Zentralbank eines Mitgliedstaats festgelegten und in einem für jedermann leicht zugänglichen Amtsblatt bekannt gegebenen Änderung des Basiszinssatzes geändert wird, reicht ein Verweis im Kreditvertrag auf diesen Basiszinssatz aus, sofern die Methode zur Berechnung des Satzes der Verzugszinsen nach Maßgabe des Basiszinssatzes in diesem Vertrag beschrieben wird. Insoweit sind zwei Voraussetzungen zu beachten. Erstens muss die Darstellung dieser Berechnungsmethode für einen Durchschnittsverbraucher, der nicht über Fachkenntnisse im Finanzbereich verfügt, leicht verständlich sein und es ihm ermöglichen, den Verzugszinssatz auf der Grundlage der Angaben im Kreditvertrag zu berechnen. Zweitens muss auch die Häufigkeit der Änderung dieses Basiszinssatzes, die sich nach den nationalen Bestimmungen richtet, in dem fraglichen Kreditvertrag angegeben werden.

Art. 10 Abs. 2 Buchst. r ist dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag die Methode für die Berechnung der bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens fälligen Entschädigung in einer konkreten und für einen Durchschnittsverbraucher leicht nachvollziehbaren Weise anzugeben ist, so dass dieser die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung anhand der in diesem Vertrag erteilten Informationen bestimmen kann. Art. 10 Abs. 2 ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass im Kreditvertrag alle Situationen anzugeben sind, in denen den Parteien des Kreditvertrags ein Kündigungsrecht nicht durch diese Richtlinie, sondern nur durch die nationalen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Art. 14 Abs. 1 ist dahin auszulegen, dass er es dem Kreditgeber verwehrt, sich gegenüber der Ausübung des Widerrufsrechts gem. dieser Bestimmung durch den Verbraucher auf den Einwand der Verwirkung zu berufen, wenn eine der in Art. 10 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen zwingenden Angaben weder im Kreditvertrag enthalten noch nachträglich ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist, unabhängig davon, ob der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Kenntnis hatte, ohne dass er diese Unkenntnis zu vertreten hat.

Die Richtlinie 2008/48 ist dahin auszulegen, dass der Kreditgeber im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts gem. Art. 14 Abs. 1 durch den Verbraucher keinen Rechtsmissbrauch annehmen darf, wenn eine der in Art. 10 Abs. 2 vorgesehenen zwingenden Angaben weder im Kreditvertrag enthalten noch nachträglich ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist, unabhängig davon, ob der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Kenntnis hatte. Art. 10 Abs. 2 Buchst. t ist dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag die wesentlichen Informationen über alle dem Verbraucher zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren und ggf. die mit diesen Verfahren verbundenen Kosten, darüber, ob die Beschwerde oder der Rechtsbehelf per Post oder elektronisch einzureichen ist, über die physische oder elektronische Adresse, an die die Beschwerde oder der Rechtsbehelf zu senden ist, und über die sonstigen formalen Voraussetzungen, denen die Beschwerde oder der Rechtsbehelf unterliegt, anzugeben sind. Was diese Informationen betrifft, reicht ein bloßer Verweis im Kreditvertrag auf eine im Internet abrufbare Verfahrensordnung oder auf ein anderes Schriftstück oder Dokument, in dem die Modalitäten der außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren festgelegt sind, nicht aus.

LEITSATZ: Die Haftung der Bank für die nach Verlust einer Debitkarte erfolgten Geldabhebungen ist ausgeschlossen, soweit ein Verschulden des Karteninhabers bei der Verwahrung der PIN nicht ausgeschlossen ist und eine sofortige Sperrung der Karte nach Feststellung des Verlustes unterbleibt.

SACHVERHALT

Die Klägerin meldete am 11.11.2019 um 10:42 Uhr telefonisch gegenüber ihrer Bank, der Beklagten, den Verlust ihrer Debitkarte und veranlasste zugleich deren Sperrung. Bereits um 10:15 Uhr und 10:16 Uhr war es zu zwei Barabhebungen zu je 500 € gekommen.



In ihrer schriftlichen Verlustmeldung am 19.11.2019 gab die Klägerin an, den Verlust bereits um 10:10 Uhr bemerkt zu haben. Im Rahmen der auf die Erstattung der Kontozahlungen gerichteten Klage behauptete die Klägerin, ihr Portemonnaie auf dem Arbeitsweg aus der Handtasche verloren oder entwendet bekommen zu haben und diesen Verlust erst um 10:30 Uhr bemerkt zu haben. Auch habe niemand autorisierten Zugang zu ihrer Karte gehabt, so dass die PIN ausgespäht worden sein müsse.

Das AG wies die auf Erstattung der abgehobenen Beträge gerichteten Klage ab. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

LÖSUNG

Die Klägerin kann weder aus § 675u S. 2 BGB, noch aus § 280 Abs. 1 BGB, jeweils in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Zahlungsdienstervertrag, Erstattung oder Wiedergutschrift der streitgegenständlichen Barauszahlungen von der Beklagten verlangen.

Da die Abhebungen ausweislich der Transaktionsprotokolle mit der Originalkarte und PIN erfolgt sind, ist ein möglicher Verstoß der Klägerin gegen die Obliegenheit, die PIN getrennt von der Karte zu verwahren oder diese nicht auf der Karte zu notieren, als nicht widerlegt anzusehen.

Zugleich ist der Klägerin ein, den Erstattungsanspruch ausschließender Sorgfaltsverstoß auch deshalb anzulasten, weil sie ausweislich ihrer schriftlichen Verlustanzeige den Verlust bereits vor den streitgegenständlichen Abhebungen bemerkt und trotz des mitgeführten Mobiltelefons nicht umgehend gegenüber der Beklagten gemeldet hat. Insofern kann die Klägerin sich auch nicht darauf berufen, ihre IBAN nicht zur Hand gehabt zu haben, da nach den allgemeinen Bedingungen der beklagten Bank die Nennung derselben keine Voraussetzung für die Kartensperrung im Verlustfall sei.

Nach alledem liegt hinsichtlich der streitgegenständlichen Abhebungen kein Verschulden der Beklagten, jedoch ein zweifacher grober Sorgfaltspflichtverstoß der Klägerin vor mit der Folge, dass die in Ziffer 14.1 Abs. 1 der AGB vereinbarte Haftungsbegrenzung der Klägerin auf 50 € gemäß Abs. 4 der Klausel sowie § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB nicht greift und die Klägerin den ihr durch die Abhebungen entstandenen Schaden in vollem Umfang selbst zu tragen hat.



Gericht: BAG

Aktenzeichen: 5 AZR 420/20

Datum: 19.05.2021

Annahmeverzug – böswilliges Unterlassen eines Zwischenverdienstes

BGB

§ 615 S. 2

LEITSATZ: Widerspricht eine Arbeitnehmerin dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses infolge eines Betriebsübergangs und lehnt eine ihr angebotene befristete Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung bei der Betriebserwerberin zu unveränderten Bedingungen ab, so ist von einem böswillig unterlassenen, anderweitigen Erwerb iSv § 615 2 BGB auszugehen.

SACHVERHALT

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Vergütung wegen Annahmeverzug für die Zeit von August 2019 bis einschließlich Januar 2020 sowie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsentgelt, tarifliches Urlaubsgeld und restliche tarifliche Jahresleistung. Die Klägerin war bei einem Betrieb der chemischen Industrie beschäftigt. Das Ge-



schäftsgebiet der Beklagten, der Methacrylat-Verbund, dem die Klägerin zugeordnet war, wurde an einen Investor veräußert. Im Wege eines Betriebsteilübergangs ging dieser zum Ablauf des 31.6.2019 über. Die Klägerin widersprach dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses. Mit der Erwerberin bestand für diesen Fall die Vereinbarung, dass die dann entstehende Vakanz durch eine auf zwölf Monate befristete Arbeitnehmerüberlassung kompensiert werden soll. Der Klägerin wurde eine entsprechende Tätigkeit als Leiharbeiterin zu ansonsten unveränderten Bedingungen angeboten. Dieses Angebot lehnte sie ab. Ihr wurde infolgedessen mitgeteilt, dass sie nicht länger beschäftigt werden könne. Die Beklagte stellte die Gehaltszahlungen ein und kündigte das Arbeitsverhältnis. Die Klägerin war im weiteren Verlauf zeitweise arbeitsunfähig krank, nahm Urlaub und bot der Beklagten ihre Arbeitsleistung an. Im Laufe des von der Klägerin geführten Rechtsstreits einigten sich die Parteien in einem Teilvergleich darauf, dass die Klägerin ab dem 1.2.2020 auf einer anderen Stelle bei der Beklagten weiterbeschäftigt wird. Das Arbeitsgericht wies die Klage im Übrigen ab. Das LAG hat ihr im Hinblick auf Entgeltfortzahlung, Urlaubsentgelt und der tariflichen Jahresleistung stattzugeben, nicht jedoch bezüglich der verlangten Annahmeverzugsvergütung.

LÖSUNG

Das BAG verneint einen Anspruch auf Annahmeverzugsvergütung unter Hinweis auf § 615 S. 2 BGB und bestätigt die Entscheidung des LAG. Nach dieser Vorschrift muss sich der Arbeitnehmer während des Annahmeverzugs den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er böswillig zu erwerben unterlässt. Ein anderweitiger Verdienst wird böswillig unterlassen, wenn eine nach Treu und Glauben zumutbare anderweitige Arbeit nicht aufgenommen oder die Aufnahme dieser zumutbaren Arbeit bewusst verhindert wird (vgl. BAG NZA 2021, 938). Hinsichtlich der Zumutbarkeit der Tätigkeit und der Böswilligkeit des Unterlassens kommt dem Tatsachengericht ein Beurteilungsspielraum zu, der durch das Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Die Beschäftigung im Wege einer befristeten Arbeitnehmerüberlassung bei der Betriebserwerberin erweist sich nach zutreffender Einschätzung des BAG als zumutbar. Es hätte sich hierdurch nichts an Tätigkeit, Arbeitsort und Vergütung der Klägerin geändert, auch hätte sie dem Betrieb der Beklagten weiterhin angehört. Selbst der – im Verfahren streitig gebliebene – Umstand, dass der Beklagten eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung fehlt, ist für die Klägerin als unerheblich anzusehen. Die Folge des insoweit einschlägigen § 10 I AÜG wäre zwar, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen der Betriebserwerberin als Entleiherin und der Klägerin als Leiharbeiterin entsteht, dies lässt allerdings das Arbeitsverhältnis zur Beklagten in seinem Bestehen unberührt. Zudem bestimmt § 9 I Nr. 1 Hs 2 AÜG, dass Leiharbeiter zugunsten des Verleihers eine Festhalterklärung abgeben können. Die neben der Annahmeverzugsvergütung geltend gemachten weiteren Ansprüche sind der Klägerin hingegen zuzusprechen, da während Krankheit und Urlaub keine Verpflichtung zur Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit besteht.

Gericht: ArbG Aachen
Aktenzeichen: 1 Ca 3196/20
Datum: 30.03.2021

Quarantäne schließt Entgeltfortzahlung wegen Krankheit nicht aus

EFZG
§ 3

LEITSATZ: Eine gegenüber einem arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer angeordnete Quarantäne schließt dessen Entgeltfortzahlungsanspruch nicht aus.

SACHVERHALT

Der klagende Arbeitnehmer suchte im Mai 2020 wegen Kopf- und Magenschmerzen einen Arzt auf. Dieser stellte die Arbeitsunfähigkeit fest, führte einen Covid-19-Test durch und meldete dies ggü. dem zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt ordnete wenige Tage später ggü. dem Kläger Quarantäne an; der Covid-19-Test fiel im Nachgang negativ aus.

Nach Kenntnis von der Quarantäneanordnung zog die Arbeitgeberin die zunächst an den Kläger geleistete Entgeltfortzahlung von der Folgeabrechnung wieder ab und brachte stattdessen eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zur Auszahlung. Sie hat sich darauf berufen, dass bei einem Zusammentreffen von Quarantäne und Erkrankung Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz Entgeltfortzahlungsansprüche verdrängen.

Die auf Zahlung der sich aus der Rückrechnung ergebenden Differenz gerichtete Klage des Klägers hatte Erfolg. Das



Urteil ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Die angeordnete Quarantäne schließt den Entgeltfortzahlungsanspruch des arbeitsunfähig erkrankten Klägers nicht aus. Es ist zwar richtig, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch die Arbeitsunfähigkeit als einzige Ursache für den Wegfall des Arbeitsentgeltanspruches voraussetzt. Diese Voraussetzung liegt hier aber vor, da der Arzt die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Kopf- und Magenschmerzen attestiert hat.

Demggü. besteht der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gerade nicht für arbeitsunfähig Kranke, sondern nur für Ausscheider, Ansteckungs- und Krankheitsverdächtige. Nur bei den Genannten, bei denen der Verdienst gerade aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Maßnahme entfällt, muss auf die subsidiäre Regelung des Infektionsschutzgesetzes zurückgegriffen werden.

Gericht: LAG Berlin
Aktenzeichen: 10 Sa 867/21
Datum: 07.10.2021

Ablehnung der Maskenpflicht kann Kündigung eines Lehrers rechtfertigen

BGB
§ 626

LEITSATZ: Die außerordentliche Kündigung eines brandenburgischen Lehrers, der die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ablehnte, ist wirksam.

SACHVERHALT

Der Lehrer lehnte es ab, im Schulbetrieb einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Eine E-Mail von ihm an die Schulleitersprecherin enthielt neben Ausführungen zur allgemeinen Bewertung der Maskenpflicht in der Schule („bin ich der Meinung, dass diese „Pflicht“ eine Nötigung, Kindesmissbrauch, ja sogar vorsätzliche Körperverletzung bedeutet.“), auch die Aufforderung an die Eltern, mit einem vorformulierten zweiseitigen Schreiben gegen die Schule vorzugehen.

Das LAG wies die Kündigungsschutzklage unter Abänderung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung ab. Die Revision zum BAG wurde nicht zugelassen.

LÖSUNG

Die Kündigung ist aufgrund der Äußerungen ggü. der Schulleitersprecherin in E-Mails an diese gerechtfertigt.

Eine Abmahnung liegt vor: Der Kläger selbst verweist auf eine Erklärung des beklagten Landes, er müsse mit einer Kündigung rechnen, wenn er nicht von seinem Verhalten Abstand nehme. Im Folgenden hat der Kläger jedoch mit einer erneuten Erklärung per E-Mail ggü. der Elternvertreterin und weiteren Stellen an seinen Äußerungen festgehalten.

Ein weiterer Kündigungsgrund besteht in der beharrlichen Weigerung des Klägers, im Schulbetrieb einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das dann vorgelegte, aus dem Internet bezogene Attest eines österreichischen Arztes rechtfertigt keine Befreiung.





Aktenzeichen: 10 K 10512/17
Datum: 07.10.2021

Nutzungsuntersagung von vermieteten Räumlichkeiten

§ 812

LEITSATZ: Eine Nutzungsuntersagung von vermieteten Räumlichkeiten ist regelmäßig an die unmittelbaren Nutzer, d.h. die Mieter, zu richten.

SACHVERHALT

Das Grundstück in Dortmund-Dorstfeld ist mit acht aneinandergereihten Terrassenwohnhochhäusern mit bis zu 17 Geschossen bebaut (Hannibal-Hochhaus). In dem Wohnkomplex befinden sich über 400 Wohnungen. Nach einer von der beklagten Stadt Dortmund Ende August 2017 durchgeführten Brandschau und einer weiteren Begehung räumte die Stadt Dortmund am 21. September 2017 die Wohnhochhäuser wegen aus ihrer Sicht bestehender gravierender Brandschutzmängel. Im Nachgang dazu erließ die Stadt Dortmund gegenüber der damaligen Eigentümerin des Wohnhochhauskomplexes am 11. Oktober 2017 eine schriftliche Nutzungsuntersagung für den Wohnkomplex. Die Klägerin hat das Grundstück im Mai 2021 veräußert.

LÖSUNG

Die gegen die Räumung gerichtete Klage hatte Erfolg. Die Stadt Dortmund habe nach der Bewertung des Gerichts mit der Klägerin als damalige Eigentümerin und Vermieterin die falsche Verantwortliche herangezogen. Die von der Stadt getroffene Auswahl des Ordnungspflichtigen sei ermessensfehlerhaft gewesen, da eine Nutzungsuntersagung von vermieteten Räumlichkeiten regelmäßig an die unmittelbaren Nutzer, d.h. die Mieter, zu richten sei. Dies folge insbesondere aus dem Gebot effektiver und schneller Gefahrenbeseitigung. Einem Eigentümer und Vermieter stehe mietrechtlich grundsätzlich keine Handhabe zu, einem Mieter umgehend die Nutzung der Wohnung zu verbieten.

Soweit sich die damalige Eigentümerin gegen die Nutzungsuntersagung der Stadt wendete, mit der ihr die eigene Nutzung des Gebäudekomplexes und die zukünftige Überlassung der Wohnungen an Dritte untersagt worden ist, blieb die Klage erfolglos. Die Stadt habe die Nutzungsuntersagung zu Recht gegenüber der ehemaligen Eigentümerin als Verantwortliche für den beanstandeten Gebäudezustand ausgesprochen, da die Nutzung der Wohnhochhäuser und der Tiefgarage nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt und damit formell illegal gewesen sei. Seit Errichtung des Gebäudekomplexes in den Jahren 1973 bis 1977 seien mehrere genehmigungspflichtige Änderungen sowohl in den Wohnhochhäusern als auch in der Tiefgarage vorgenommen worden, für die Baugenehmigungen nicht eingeholt worden seien. Die Stadt Dortmund habe zu Recht angenommen, dass die bauliche Anlage nicht mit den gegenwärtig geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen übereinstimme. Die Klägerin könne zudem keinen Bestandsschutz für sich in Anspruch nehmen.



Gericht: BGH
Aktenzeichen: 2 BGs 254/21
Datum: 04.06.2021

Pflichtverteidigerbestellung auch ohne Antrag

StPO
§ 142 III

LEITSATZ: Eines ausdrücklichen Antrags auf Pflichtverteidigerbestellung, etwa auch der Staatsanwaltschaft, der die gerichtliche Entscheidung nach § 142 III StPO erst erwirkt, bedarf es nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung für die gerichtliche Bestellung nicht mehr.

KERNAUSSAGEN

Für die Pflichtverteidigerbestellung ist kein Antrag (mehr) erforderlich. Dies gilt ausdrücklich nicht nur für Fälle, in



denen bereits Anklage erhoben worden und die Verfahrensherrschaft auf das Gericht übergegangen ist, sondern gerade auch für ermittelungsrichterliche Entscheidungen im Vorverfahren.

Die von Amts wegen mögliche gerichtliche Beiordnungsentscheidung ist regelmäßig weiteren Untersuchungshandlungen nach § 162 StPO vorgelagert und erweist sich als ermittelungsrichterliche Entschließung eigener Art sowie als Ausdruck der gerichtlichen Fürsorge. Im vorliegenden Fall etwa war der Beschuldigte aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung untergebracht.

Nach dem Wortlaut des neugefassten § 141 II 1 StPO wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung, „unabhängig“ von dessen Antrag ein Pflichtverteidiger bestellt. Dieser ausdrückliche Hinweis auf die fehlende Antragsnotwendigkeit gewinnt auch dadurch an Gewicht, dass an dieser Stelle im Regelungsgefüge des Rechts der notwendigen Verteidigung lediglich der Zeitpunkt für die Bestellungsentscheidung bestimmt wird, und die formalen Fragen systematisch § 142 StPO überantwortet werden. Nach einer systematischen Betrachtung bindet das Recht der notwendigen Verteidigung auch ansonsten gerichtliche Entscheidungen nicht zwingend an prozessuale Erwirkungshandlungen (vgl. §§ 141, 143, 143 a II 1 Nr. 3, 144 StPO).